

# Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München

Vom 6. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Tretens

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Biologie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### § 35

#### Regelstudienzeit, ECTS

<sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (maximal 75 SWS), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Gesamtumfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Biologie beträgt 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biologie wird nachgewiesen durch:
  1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Biologie, Molekulare Biotechnologie oder vergleichbaren Studiengängen oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist,
    - f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
    - g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen,
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten

einschlägigen Bachelorstudiengang Biologie der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Biologie entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Satz 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2. <sup>2</sup>Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. <sup>3</sup>Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Biologie herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 100 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. <sup>2</sup>Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. <sup>3</sup>Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die in dem konsekutiven Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 150 Credits erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Biologie können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden: Molekulare und Entwicklungsbiologie (Molecular and Developmental Biology) (=M), Organismische und Evolutionsbiologie (Organismic and Evolutionary Biology) (=O).
- (4) <sup>1</sup>Im Umfang von 20 Credits hat der Studierende in Absprache mit dem Studiendekan einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus Anlage 1 auszuwählen.
- (5) In der Regel ist im Masterstudiengang Biologie die Unterrichtssprache deutsch.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39 Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelor- und Masterprüfungsausschuss für Biologie.

### **§ 40 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München erbracht werden.  
<sup>2</sup>Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Diplomarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann als Master's Thesis anerkannt werden.

### **§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 11 Abs. 1 Satz 1 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

### **§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Biologie gilt ein Studierender als zu den Modulprüfungen der Masterprüfung zugelassen.  
<sup>2</sup>Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.4 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

### **§ 43 Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46 im Umfang von 30 Credits,
  3. ein Masterkolloquium in der gemäß § 37 Abs. 3 gewählten Studienrichtung.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Bei den gewählten Modulen müssen 40 Credits als Wahlpflichtmodule aus einem der Bereiche O bzw. M erbracht werden (20 Credits sind aus Vorlesungen und Seminaren, und 20 Credits aus Praktika und Exkursionen im Bereich M zu erbringen, im Bereich O sind Credits im Umfang von 14 bis 18 aus Praktika und Exkursionen zu erbringen), die restlichen 20 Credits als Wahlmodule aus dem jeweils anderen Bereich (10 Credits aus Vorlesungen und Seminaren, und 10 Credits aus Praktika und Exkursionen).  
<sup>3</sup>Zusätzlich sind Modulprüfungen von Lehrveranstaltungen als Wahlmodule im Umfang von 20 Credits in individueller Absprache mit dem Studiendekan, inklusive eines allgemeinbildenden Faches zu erbringen.
- (3) Die Fächerkombination bedarf der vorherigen Zustimmung des Studiendekans.

#### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

#### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist bei der Wahl des Schwerpunktes O die erfolgreiche Ablegung einer Exkursion im Umfang von 2 bis 6 Credits als Studienleistungen nachzuweisen.

#### **§ 46**

#### **Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Master's Thesis auf Antrag beim Prüfungsausschuss früher begonnen werden (z.B. aus saisonalen Gründen)
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

#### **§ 46 a**

#### **Masterkolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 80 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.

- (2) Das Masterkolloquium ist vom Betreuer der Master's Thesis und einem weiteren Hochschullehrer der Technischen Universität München durchzuführen, der nicht aus der gleichen Arbeitsgruppe kommt.
- (2) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO entsprechend.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 10 Credits vergeben.

### **§ 47**

#### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Bonuspunktestand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Absatz 2, der Master's Thesis und des Master's Kolloquiums errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

### **§ 48**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

### **§ 21**

#### **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München vom 30. April 2007 außer Kraft, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2.

## Anlage 1: Prüfungsmodulare

Fach	Modul	Typ	WP/W/SL	M/O	WS/SS	SWS	Credits	Prüfung
<b>Angewandte Zellbiologie</b>	Angewandte Zellbiologie	P		M	SS	6	6	Mdl, 30'
	Technische Zellbiologie	V		M	SS	2	3	Mdl, 30'
	Zellbiologisches Seminar	S		M	SS	1	2	Mdl, 30'
<b>Biochemie</b>	Proteinbiochemie m. Begleitseminar	P&S	WP	M	WS	9	9	Pr, K
	Proteinstruktur, -funktion und -engineering	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 90'
	Membranen und Membranproteine]	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 90'
	Methoden der Proteinbiochemie	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 90'
	Methoden des Protein-Engineerings	V	WP	M	WS	1	2	Schr, 60'
	Engineering therapeutischer Proteine	V	WP	M	SS	1	2	Schr, 60'
	Proteomanalytik	V	W	M	SS	1	2	Mdl, 20'
	Grundlagen der Proteinkristallographie	V	W	M	WS	2	3	Schr, 90'
	Massenspektrometrie von Biomolekülen	V	W	M	SS	1	2	Schr, 60'
	Kompaktkurs biomolekulare Spektroskopie	P	W	M	WS, SS	3	3	Pr, K
	Kompaktkurs Massenspektrometrie	P	W	M	WS, SS	3	3	Pr, K
	Kompaktkurs Proteomanalytik	P	W	M	WS, SS	3	3	Pr, K
	Kompaktkurs Membranproteine	P	W	M	WS, SS	3	3	Pr, K
	Seminar zu Forschungsgebieten	S	W	M	WS, SS	1	2	Vtr
	Forschungspraktikum	P	W	M	WS, SS	10	10	Pr, K
	<b>Proteinbiochemie</b>	Engineering therapeutischer Proteine	V	WP	M	SS	1	2
Membranen und Membranproteine		V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60'
Proteinstruktur, -funktion und -engineering		V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60'
Proteomanalytik		V	W	M	SS	1	2	Mdl, 20''
Seminar		S	W	M	SS	2	2	Vtr
Grundlagen der Proteinkristallographie		V	W	M	WS	2	3	Schr, 60'
Massenspektrometrie von Biomolekülen		V	W	M	SS	1	2	Schr, 60'
Kompaktkurs		P	W	M	WS, SS	3	3	Pr, K
Oberseminar Proteom-Forschung		S	WP	M	SS	1	2	Vtr, 20'
Forschungspraktikum		P	W	M	WS, SS	10	10	Pr, K
<b>Molekulare Pflanzenbiologie</b>	Molekularbiologie der Pflanzen	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60'
	Pflanzenphysiologie	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60'
	Pflanzenbiochemie	V	WP	M	SS	2	3	Schr, 60'
	Molekularbiologisch-pflanzenphysiologisches Einführungspraktikum	P	WP	M	WS/SS	10	10	Pr, K

	Pflanzenphysiologisches Seminar	S	WP	M	WS/SS	2	2	Vtr, 30´
	Biotische Interaktionen von Pflanzen	V	WP	M	WS/SS	2	3	Schr, 60
	Pflanzengentechnik	V	WP	M	WS/SS	2	3	Schr, 60
	Molekularbiologie der Pflanzen	P	WP	M	WS	10	10	Pr, K
	Pflanzenphysiologie	P	WP	M	SS	10	10	Pr, K
	Botanisches Kolloquium	S	W	M	WS/SS	2	2	Vtr
	Botanisches Oberseminar	S	WP	M	WS	2	2	Vtr, 30´
	Exkursionen	E	W, SL	M/O	SS	2	2	-
<b>Genetik</b>	Molekulare Genetik	V	WP	M	WS, SS	2	3	Schr, 60
	Genomik	V	WP	M	WS, SS	2	3	Schr, 60
	Pflanzenzüchtung	V	WP	M	WS, SS	4	6	Schr, 60
	Pflanzengentechnik	V	W	M	WS/SS	2	3	Schr, 60
	Genetisches Seminar	S	WP	M	WS/SS	2	2	Vtr
	Methoden der Molekulargenetik	P	W	M	WS/SS	10	10	Pr, K
	Molekulare Pflanzengenetik	P	W	M	WS/SS	10	10	Pr, K
	Molekulare Kartierung von Genen	P	W	M	WS/SS	10	10	Pr, K
	Biochemische Genetik	P	W	M	WS/SS	10	10	Pr, K
<b>Molekulare Pflanzenzüchtung</b>	Forschungspraktikum Molekulare Pflanzenzüchtung	P	WP	O/M	WS	10	10	Pr
	Molekulargenetik von Nutzpflanzen	V Ü	WP	O/M	SS	2 2	5	Mdl, 30´
<b>Ökologische Genetik</b>	Ökologische Genetik	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60
	Gentechnologie	V	WP	M	SS	2	3	Schr, 60
	Molekulargenetik der Gehölze	P	WP	M	SS	5	5	Pr, K
<b>Human- u. Säugetiergenetik</b>	Genomik	V	WP	M	WS/SS	2	3	Schr, 60
	Entwicklungsgenetik der Tiere	V	WP	M	WS	1	2	Schr, 60
	Neurogenetik	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60
	Seminar Genetik	V	WP	M	SS	2	3	Schr, 60
	Genetik	S	WP	M	WS/SS	2	3	Vtr
	Entwicklungsgenetik	P	WP	M	WS/SS	10	10	Pr, K
	Neurogenetik	P	WP	M	WS/SS	10	10	Pr, K
	Reproduktionstechniken	P	WP	M	WS/SS	10	10	Pr, K
<b>Chromosomenmedizin</b>	Gene und Chromosomen	V	WP	M	WS	2	3	30', Schr
	Thesenseminar zur stabilen Vererbung von DNA Sequenzen	S	W	M	SS	4	4	K, Schr
	Umgang mit DNA-Material, künstliche Chromosomen	P	W	M	WS/SS Block	10	10	Pr
<b>Entwicklungsbiologie</b>	Entwicklungsgenetik der Pflanzen	V	WP	M	WS, SS	2	3	Schr, 60
	Entwicklungsgenetik der Pflanzen	P	WP	M	WS, SS	10	10	Pr, K

	Einführung in die Entwicklungsgenetik	P	WP	M	WS, SS	10	10	Pr, K
	Entwicklungsgenetik der Tiere	V	WP	M	WS/SS	4	6	Schr, 60
	Entwicklungsgenetik der Tiere	P	WP	M	WS/SS	10	10	Pr, K
<b>Organismische und Molekulare Mikrobiologie</b>	Allgemeine Mikrobiologie 2	V	WP	M	WS	2	3	Schr, 60'
	Mikrobielle Diversität und Entwicklung	V	WP	M/O	SS	2	3	Schr, 60'
	Angewandte Mikrobiologie – Abbauleistungen	V	WP	M/O	WS	2	3	Schr, 60'
	Angewandte Mikrobiologie – Biosyntheseleistungen	V	WP	M/O	SS	2	3	Schr, 60'
	Proseminar – Mikrobielle Wirkstoffe	S	WP	M/O	WS	2	2	Vtr
	Proseminar – Mikrobielle Vielfalt	S	WP	O	SS	2	2	Vtr
	Exkursionen zur Angewandten Mikrobiologie	E	WP	M/O	WS/SS	2	2	Pr
	Organismische und Molekulare Mikrobiologie	P	WP	M/O	WS	10	10	Pr
	Seminar Methoden der Mikrobiologie	S	WP	M/O	WS	2	2	Vtr
	Forschungspraktikum Mikrobielle Physiologie und Genregulation	P	WP	M/O	WS/SS	10	10	Vtr, Pr
	Forschungspraktikum Mikrobielle Diversität und Molekularphylogenie	P	WP	M/O	WS/SS	10	10	Vtr, Pr
	Forschungspraktikum Molekulare Mikrobielle Enzymatik	P	WP	M/O	WS/SS	10	10	Vtr, Pr
<b>Ökologische Mikrobiologie</b>	Grundlagen der mikrobiellen Ökologie	V	WP	M/O	WS	3	5	Schr, 60
	Physiologie ausgewählter Mikroorganismengruppen	V	WP	M/O	SS	3	5	Schr, 60
	Geo- und Grundwassermikrobiologie	V	W	M/O	WS	2	3	Schr, 60
	Bodenmikrobiologie	V	WP	M/O	WS	2	3	Schr, 60
	Mikrobielle Ökologie	S	WP	M/O	SS	2	2	Vtr
	Ökologische Mikrobiologie	P	WP	M/O	SS	10	10	Pr, K
<b>Mikrobiologie pathogener Bakterien</b>	Einführung in die Biologie pathogener Bakterien	V	WP	M/O	WS	1	2	Schr, 45'
	Biologie pathogener Bakterien für Fortgeschrittene	V, S	WP	M/O	SS	2	3	Schr, 45', Vtr
	Pathogene Mikroorganismen aus Lebensmitteln	P	W	M/O	WS, SS	10	10	Pr, K
	Diagnostik pathogener Bakterien	V	WP	M/O	SS	1	2	Schr, 45'
	Epidemiologie	V	W	M/O	WS	1	2	Schr, 45'
	Ökologie und Evolution humanpathogener	V, S	W	M/O	SS	1+1		Schr, 60'

	Bakterien							
<b>Lebensmittel- biotechnologie</b>	Lebensmittelmikrobiologie	V, P	WP	O	WS	V3 P3	7	20' Mdl
	Starterkulturen	V, S	WP	M/O	SS	V2 S3	6	20' Mdl
	Starterkulturen	Ü	WP	M/O	WS	Ü3	3	30', Schr
	Lebensmittel- biotechnologie	V, S	WP	M/O	SS	V2 S3	6	20' Mdl
	Biotransformation und Naturstoffproduktion	V	WP	M	SS	V2	3	90' Schr
	Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	V, S	WP	M	WS	V2 S3	6	90' Schr
	Projektarbeit Lebensmittel- biotechnologie**	P	WP	M/O	n.V.	12	12	Pr
	Projektarbeit Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	P	WP	M/O	n.V.	12 Projekt	12	Pr
<b>Biotechnologie der Tiere</b>	Biotech.Tiere	V	WP	M	WS/SS	4	6	Mdl, 30min
	Biotech	S	WP	M	SS	2	2	Mdl, 20min
	Biotech.Tiere	P	WP	M	WS/SS Block	2	2	Mdl, 20min
	Laborpraktikum	P	W	M	WS/SS Block	10	10	Mdl, 30min
<b>Bodenökologie</b>	Einführung in die Bodenkunde	V+Ü	WP	O	WS + SS	4	5	Schr 120'
	Bodenkundliche Laborübungen	Ü	WP	O	WS	3	3	Schr 60'
	Feldmethoden zur Erfassung des Bodenzustands	Ü	WP	O	SS	2	3	Schr 60'
	Böden der Welt	V	WP	O	SS	2	3	Mdl 20'
	Altlastenbehandlung	V+Ü	WP	O	SS	4	5	Mdl 20'
	Bodenbiochemie	V+Ü	WP	O	WS	4	5	Mdl 20'
	Bodenschutz	V+S	WP	O	WS	4	5	Mdl 20'
	Bodenschutz in den Tropen und Subtropen	V	WP	O	SS	2	3	Mdl 20'
	Einführung in die Geologie und Gesteinskunde	V	WP	O	WS	2	3	Mdl 20'
	Bodenkundliches Kolloquium für Fortgeschrittene	S	WP	O	WS	3	3	Mdl 20'
	Ökologische Beurteilung von Böden	Ü	SL	O	SS	2	2	-
	Geländeübungen zur Bodenkunde und Standortslehre	Ü	SL	O	SS	3	3	-
	Bodenkundliches Praktikum	P	SL	O	WS / SS	4 - 8	4 - 8	-
<b>Phytopathologie</b>	Phytopathologie und angewandte Entomologie		WP	M/O	WS	6	8	Schr, 120', Vtr
	Stressbiologie und - physiologie der Pflanzen		WP	M	SS	4	5	Schr, 60'
	Biochemie reaktiver Sauerstoffspezies und freier Radikale: Bestimmung antioxidativer Kapazitäten von Naturstoffen		WP	M	SS/WS	4	5	Schr, 60'

	Biologische Schädlings- bekämpfung		WP	O	SS	4	5	Schr, 60´
	Krankheiten und Schädlinge an Gehölzen		WP	O	SS	4	5	Schr, 60´, SL
<b>Evolution u. Biodiversität der Pflanzen u. Pilze</b>	Spezielle Botanik	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60
	Kryptogamenkurs	P	WP	O	WS, SS	4	5	Pr, K
	Biotische Interaktionen	V	W	O	SS	1	2	Schr, 60
	Pilzexkursionen	E	W	O	SS	2	2	
	Morphologisch- evolutionäres Praktikum	P	W	O	WS, SS	4	5	Pr, K
	Exkursion	E	W	O	SS	4	4	-
<b>Mykologie</b>	Einführung in die Mykopathologie	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60´
	Einführung in die Mykologie	V Ü	WP	O	SS	1 5	7	Schr, 60´
	Moderne Methoden Mikrobiologischer Diagnostik	V	WP	M/O	SS	2	3	Schr, 60´
<b>Vegetations- ökologie</b>	Vegetationsökologie I (Allgemeine und Spezielle Vegetationsökologie 1, Kartierübungen, Übungen in Spezieller Vegetationsökologie 1)	V, P	WP	O	WS, SS	8	10	Mdl, 30´
	Spezielle Vegetationsökologie 2	V	WP	O	WS	4	6	Mdl, 30´
	Übungen in Spezieller Vegetationsökologie 2 (weltweit)	P	W	O	WS, SS	6	6	Pr
	Vegetationskundliche Übungen 2	P	W	O	SS	10	10	Pr
	Vegetationskundl. Übungen 3 (Forschungspraktikum)	P	W	O	WS, SS	10	10	Pr
	Vegetationsmanagement	S	W	O	WS	6	6	Pr
	Exkursion	E	WP	O	SS	4	4	-
<b>Geobotanik</b>	Vegetation Mitteleuropas	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60
	Geobotanische Übungen	P	WP	O	SS	2	2	
	Vegetation der Tropen u. Subtropen	V	W	O	WS	2	3	Schr, 60
	Vegetation u. Landnutzung Chinas	V	W	O	WS	2	3	Schr, 60
<b>Ökophysiologie</b>	Ökophysiologie der Pflanzen	V	WP	O	WS	3	5	Schr, 60 min
	Ökophysiologie der Tiere	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60 min
	Biogeochemie	V, S	WP	O	WS+SS	2+1	4	Schr, 60 min
	Biophysikalische Grundlagen der experimentellen Ökologie	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60 min
	Groß-Praktikum „Ökophysiologie“ Teil I	P, S	WP	O	SS	9+1	10	Schr, Pr
	Groß-Praktikum „Ökophysiologie“ Teil II	P, S	WP	O	SS	9+1	10	Schr, Pr
	Pflanzenernährung und Wasserhaushalt	V, S, Ü	W	O	WS+SS	2+3	6	Schr, 60 min
	Ökologie und	V, Ü	W	O	WS+SS	3+3	6	Schr, 60

	Biogeochemie des Bodens							min
	Symbiotische und pathogene Interaktion	V, Ü	W	O	SS	4	6	Schr, 60 min
	Aquatische Ökophysiologie	V, Ü	W	O	WS+SS	4	6	Schr, 60 min
<b>Limnologie</b>	Einführung in die Limnologie	V	WP	O	WS	3	5	Schr, 60
	Limnologie der Fließgewässer	V	WP	O	SS	1	2	Schr, 60
	Limnologie des Abwassers	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60
	Angewandte Limnologie	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60
	Seminar	S	W	O	WS	2	2	Vtr
	Ökotoxikologie von Gewässern	V	W	M/O	WS	3	5	Schr, 60
	Limnologie der Seen	P	WP	O	SS	6	6	Pr, K
	Limnologie der Fließgewässer	P	WP	O	SS	4	4	Pr, K
	Forschungspraktikum	P	W	O	WS, SS	10	10	Pr, K
	Limnologie der Abwasser	P	WP	O	SS	4	4	Pr, K
	Bioindikation mit Makrophyten	P	WP	O	SS	4	4	Pr, K
	Forschungspraktikum	P	W	O	WS, SS	10	10	Pr, K
	Limnologische Exkursionen	EX	SL	O	WS,SS	1	2	-
	Botanische Exkursion Peloponnes	EX	SL	O	SS	6	6	-
<b>Ökotoxikologie</b>	Ökologische Chemie 1	V	P	M/O	WS	1	2	Schr, 30´
	Ökologische Chemie	V	WP	M/O	WS	1	2	Vtr
	Technischer Umweltschutz und Ökotoxikologie	V	WP	M/O	WS	1	2	Schr, 30´
	Umweltanalytik	V	P	M/O	SS	1	2	Schr, 30´
	Analytische Chemie für Fortgeschrittene	V	W	M/O	WS	1	2	Schr, 45´
	Risikomodellierung	V	W	M/O	SS	1	2	Schr, 30´
<b>Humanbiologie</b>	Humanphysiologie Grundlagen Humanphysiologie Übung Humanphysiologie	V, Ü	WP	O	WS, SS	6	10	Mdl 20´, schr 30´
	Neurophysiologie- und pharmakologie	S	W	O	SS	2	3	Vtr
	Laborpraktikum Neuro-gastroenterologie	P	W	O	WS, SS	12	15	Pr, K
<b>Molekulare Physiologie, Genetik und Züchtung</b>	Endo-, para- u. juxtakrine Regelmechanismen	V	WP	M/O	WS	2	3	Mdl, 30
	Angewandte Biochemie, Biologische Nachweissysteme	V	WP	M/O	WS	2	3	Mdl, 30
	Reproduktionsbiologie der Vertebraten	V	W	M/O	WS	2	3	Mdl, 30
	Natural and Bioactive Products: Development and Commercial Importance	V	W	M/O	WS	2	3	Mdl, 30
	Fragestellungen und Forschungsansätze der Molekularen Physiologie	V	W	M/O	SS	2	3	Mdl, 30

	Molekularbiologisch-endokrinologisches Kolloquium	S	W	M/O	WS, SS	2	2	Mdl, 30
	Molekular-physiologisches Praktikum	P	W	M/O	WS, SS	3	3	Mdl, 30
	Mikroskopisches Praktikum zur Funktionellen Histologie	P	W	M/O	WS	3	3	Mdl, 30
	Forschungspraktikum molekulare Physiologie	P	W	M/O	WS, SS	10	10	Pr, K
	Forschungspraktikum Endokrinologie	P	W	M/O	WS, SS	10	10	Pr, K
	Exkursion	E	W	M/O	WS, SS	1	2	-
	Ökophysiologie und Epidemiologie der Wildtiere	V	W	M/O	WS	4	5	Mdl, 30
	Molekulare Aspekte der Tiergenetik und Tierphysiologie	V	W	M/O	WS	2	3	Schr, 60
	Molekulare Genetik u. Züchtung	V	W	M/O	WS	4	6	Schr, 60
<b>Tierphysiologie</b>	Neurobiologie	V	WP	O/M	WS	2	3	Schr, 60'
	Zelluläre und molekulare Neurobiologie	S	WP	O/M	WS	2	2	Vtr
	Sinnesphysiologie	V	WP	O	SS	2	3	Schr, 60'
	Systematische Neurobiologie und Neuroethologie	S	WP	O	SS	2	2	Vtr
	Forschungspraktikum Zelluläre Neurobiologie	P	WP	O/M	WS/SS	10	10	Vtr
	Tierphysiologisches Praktikum	P	WP	O	WS	6	6	Schr, 60'
<b>Biodiversität u. Evolution der Tiere</b>	Forschungspraktikum Molekulare Zoologie	P	WP	M	WS/SS	10	10	Vtr, Pr
	Forschungspraktikum Molecular and conservation genetics	P	WP	M	WS/SS	5	5	Vtr, Pr
	Evolution und Systematik der Vertebraten	V	WP	M/O	SS	2	3	Schr 60'
	Populationsgenetik	V Ü	WP	M/O	WS/SS	1 1	3	Schr
	Conservation genetics and biotechnology of wild life	V	WP	M/O	WS	2	3	Schr 60'; Vtr
<b>Tierökologie</b>	Ökologie der Insekten	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60'
	Ökologische Grundlagen des Naturschutz	V	WP	O		4	5	Schr, 60'
	Tierökologie bewirtschafteter Systeme	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60'
	Seminar zu aktuellen Fragen der Tierökologie	S	WP	O	WS	2	3	Vtr, mdl 20'
	Spezielle Herbivore	V	WP	O	SS	5	5	Mdl, 20'
	Pflanze-Insekt-Interaktion	V	WP	O	SS	10	10	Pr, mdl 30'
	Biologie der Fließgewässer	P	WP	O	SS	6	6	Schr, 60'
	Heuschreckenkartierung	P	WP	O	SS	5	5	Schr, 60'
	Exkursion	E	W	O	SS	4	4	-
<b>Ethologie</b>	Einführung in die Ethologie	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60'
	Verhaltensbeobachtungen	V	WP	O	WS	2	3	Schr, 60'

	van Primaten im Zoo							
	Conservation Genetics	V	W	M/O	WS, SS	2	3	Schr, 60´
	Ethologisches Seminar	S	W	O	WS, SS	2	2	Vtr
	Ethologisches Praktikum	P	W	O	SS	8	8	Pr, K
	Conservation Genetics	P	W	M/O	WS, SS	5	5	Pr, K
<b>Pharmakologie u. Toxikologie</b>	Vorlesung	V	W	M/O	SS	4	6	Schr, 60´
	Seminar	S	W	M/O	SS	2	2	Vtr
	Praktikum	P	W	M/O	SS	4wöchig	12	Pr, K
<b>Medizinische Virologie</b>	Molekulare u. medizinische Virologie	V	WP	M	WS, SS	4	6	Schr, 60´
	Praktikum	P	WP	M	WS, SS	4	4	Pr, K
<b>Immunologie</b>	Einführung in die Immunologie	V	WP	M	SS	2	3	Schr, 60´
	Seminar Aktuelle Fragestellungen der Immunologie	S	WP	M	WS	2	2	Vtr
	Praktikum Immunologie für Biologen	P	WP	M/O	WS	8	8	Pr
<b>Bioinformatik</b>	Einführung in die Bioinformatik I	V	WP	M/O	WS	2	3	Schr, 60
	Einführung in die Bioinformatik II	V	WP	M/O	WS	2	3	Schr, 60
	Bioinformatik I u. II	Ü	WP	M/O	WS, SS	2	2	Pr, K
	Bioinformatik für Biologen	S	WP	M/O	SS	2	2	Vtr
	Bioinformatik der Genomanalyse	P	W	M	WS, SS	10	10	Pr, K
<b>Biophysik</b>	Grundlagen der Biophysik I+II	V, Ü	WP	M/O	WS+SS	2V+2Ü	12	Schr, 60´
	Biophysikalisches Praktikum	P	WP	M/O	WS+SS	4P	8	mdl., 20´
	Biophysik der Zelle I+II	V, S	W	O	WS+SS	2V+2S	12	mdl., 20´
	Molekulare Biophysik I+II	V, Ü	W	M	WS+SS	2V+2Ü	12	Schr, 60´
	Strahlenbiophysik I+II	V	W	M/O	WS+SS	2V	8	Schr, 60´
	Theoretische Molekulare Biophysik	V, Ü	W	M	WS	4V+2Ü	10	Schr, 60´
	Statistical Mechanics of Biological Systems	P, S	W	M/O	WS	2P+S	3	Mdl, 20´
	Locomotion, Reaction and Diffusion in Biological Systems	P, S	W	M/O	WS	2P+S	3	Mdl, 20´
	Grundlagen des Molecular Modelling	V	W	M	SS	2V	3	Mdl, 20´
	Theorie der Elementaranregungen von Biomembranen	V, Ü	W	O	WS	4V+2Ü	10	Mdl, 20´

E: Exkursion  
K: Kolloquium  
M: Molekular orientiert  
Mdl: Mündlich  
O: Organismisch orientiert  
P: Praktikum  
Pr: Protokoll  
S: Seminar

Schr: Schriftlich  
SL: Studienleistung (z.B. Exkursion)  
T: Teilnahme  
Ü: Übung  
V: Vorlesung  
Vtr: Vortrag  
W: Wahlmodul  
WP: Wahlpflichtmodul

Die Auflistung der Fächer und Module in Anlage 1 ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert diese Listen im Bedarfsfall und gibt die Änderungen bekannt. Neue Fächer können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit in den Anforderungen gewährleistet ist.

## Anlage 2

### Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München

#### 1. Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Biologie entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Biowissenschaften,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen.

#### 2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt durchgeführt.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Dekan oder den Studiendekan der Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen,
  - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Biologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.
- 2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3 nicht beifügen.

#### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Biologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. <sup>4</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die 8 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als vier Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.1.4 <sup>1</sup>In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, können Bewerber zugelassen werden mit der Auflage, Grundlagenprüfungen in zusätzlichen Fächern nach Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>2</sup>Meldet sich ein Studierender zu einer Grundlagenprüfung nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden kann, so gilt die Grundlagenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>4</sup>Gemäß § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen der Masterprüfung vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

### 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Biologie und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Biologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. März 2009.

München, den 6. März 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2009.